

Informationen zum neuen Bundesreisekostengesetz (Stand: Januar 2019)

Fahrt- und Flugkostenerstattungen

Bahnfahrten

Erstattet werden generell die Kosten der zweiten Klasse; eine Unterscheidung nach Zugarten ist weggefallen.

Flugzeug

Flugkosten können erstattet werden, wenn die Nutzung aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen erfolgt.

Wegstreckenentschädigung

PKW (kleine Wegstreckenentschädigung)

Für Strecken, die mit einem PKW zurückgelegt werden, kann eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,20 Euro pro km gezahlt werden bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro für die gesamte Dienstreise. Die PKW-Fahrt muss hier nicht gesondert begründet werden. Mit dieser Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Dienstreisender sowie die Mitnahme von dienstlichem und persönlichem Gepäck abgegolten. Parkgebühren können nur bis 5 Euro pro Tag erstattet werden; höhere Parkgebühren müssen gesondert begründet werden.

Tagegeld

Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld. Das Tagegeld beträgt

- a) 28 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist
- b) jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, bei einer Dienstreise mit Übernachtung
- c) 14 Euro für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung **mehr als** 8 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist

Abzüge beim Tagegeld für unentgeltliche Verpflegung

Frühstück	20 %	(5,60 €)
Mittagessen	40 %	(11,20 €)
Abendessen	40 %	(11,20 €)

Übernachtungsgeld

Bei notwendiger Übernachtung beträgt das Übernachtungsgeld pauschal 20 € (bei Privatunterbringung); bei einer Hotelübernachtung bis 60 € ist kein Nachweis der Notwendigkeit – bezogen auf den Übernachtungspreis – erforderlich. Bei höheren Kosten für die Hotel-Übernachtung muss die Notwendigkeit/Unvermeidbarkeit begründet werden.

Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, die zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig sind (Eintrittsgelder, Telekommunikationskosten etc.), müssen im Einzelnen begründet werden. Taxikosten werden nur erstattet, wenn in der Reisekostenabrechnung ein triftiger Grund für die Benutzung des Taxis angegeben und die entsprechende Quittung beigelegt wird (Mitnahme von schwerem Gepäck/mind. 25 kg, gesundheitliche Gründe, im Einzelnen dargestellte Termingründe etc.)

Auslandsdienstreisen

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Auslandsdienstreisen, sofern in der Auslandsreisekostenverordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.